

AKTUELLES STEUERRECHT

Kurzarbeitergeld hat Auswirkung auf die Steuererklärung



Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeit ausgeht, können sie ihre Arbeitnehmer in Kurzarbeit schicken, wenn der Arbeitsvertrag das vorsieht oder

sich beide Parteien darauf einigen. Den entsprechenden Antrag muss der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit stellen. Dennoch müssen auch Arbeitnehmer aktiv werden, wenn sie jetzt Kurzarbeitergeld erhalten: und zwar bei der Einkommensteuererklärung für 2020! Dies gilt auch für Steuerzahler, die bisher nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ver-

pflichtet sind, nun aber ein Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten. Die Steuererklärung für 2020 wird allerdings erst im kommenden Jahr gemacht. Hilft ein Berater, wird die Erklärung sogar erst Ende Februar 2022 fällig.

Zur Berechnung: Zwar bleibt das Kurzarbeitergeld selbst steuerfrei, aber die Leistung fällt unter den sog. Progressionsvorbehalt. Das heißt, am Ende des Jahres wird es zum übrigen Einkommen addiert und für die Berechnung des Steuersatzes herangezogen. Das Kurzarbeitergeld erhöht also den Steuersatz, der auf das übrige nicht steuerfreie Einkommen anfällt. Die Folge: Es kann unter Umständen eine Steuernachzahlung anfallen. Ob und in welcher Höhe hängt aber vom Einzelfall ab. Es sollte also gegebenenfalls etwas Geld beiseitegelegt werden, um die Nachzahlung zu leisten.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Steuerermäßigung für Haussanierung – ohne diese Bescheinigung geht nichts mehr!



Wer seine selbstgenutzten vier Wände von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lässt, kann ab diesem Jahr eine Steuerförderung erhalten.

Vorausgesetzt: Das Fachunternehmen stellt eine entsprechende Bescheinigung aus. Dafür muss ein amtlicher Vordruck verwendet werden, den

das Bundesfinanzministerium Ende März auf seiner Homepage veröffentlicht hat. Handwerker und Energieberater müssen dieses Formular nutzen, andernfalls ist der Steuerbonus für den Kunden weg! Kunden sollten darauf achten, dass ihnen der Fachbetrieb die richtige Bescheinigung für die Steuererklärung aushändigt.

Die Details: Nach § 35c EStG sind danach die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen begünstigt. Zudem können auch Aufwendungen für so genannte Energieberater abgesetzt werden. Die konkreten Mindestanforderungen sind in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt (ESanMV).

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, insgesamt maximal 40.000 Euro. Allerdings erfolgt der Abzug von der Steuerschuld verteilt über drei Jahre. Die Steuerermäßigung gilt für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde.



AKTUELLER STEUERTIPP

Immobilienkauf: Rechenmethode des Finanzamtes wird überprüft



Anleger, die eine Immobilie oder Eigentumswohnung kaufen und dann vermieten, sollten bereits im Notarvertrag festlegen, welcher Preisanteil auf die Wohnung oder das Gebäude und welcher Preisanteil

auf den Boden entfällt. Das ist wichtig für die Abschreibung der Immobilie: Denn bei der Steuer dürfen nur die Anschaffungskosten für das Haus oder die Wohnung, nicht aber das Grundstück abgeschrieben werden. Aber Achtung: Ist die Kaufpreisaufteilung unplausibel, darf das Finanzamt nachrechnen. Für die Berechnung des Gebäudewertes zieht das Finanzamt i. d. R. die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums heran. Die Aufteilung fällt dabei häufig zu Ungunsten des Eigentümers aus. Oft ist der von der Fi-

nanzverwaltung ermittelte Gebäudewert überraschend niedrig, sodass die Steuerabschreibung für das Gebäude oder die Wohnung ebenfalls gering ist. Ob das gerechtfertigt ist, wird gegenwärtig vom Bundesfinanzhof überprüft (Az.: IX R 26/19). Der Bundesfinanzhof nimmt die Frage ernst, denn das Gericht hat das Bundesfinanzministerium beigeladen. Das ist ein Indiz, dass das Gericht die Sache grundlegend klären will.

Zum Fall: Vor dem Bundesfinanzhof klagt eine Wohnungseigentümerin, bei der das Finanzamt eine Kaufpreisaufteilung anhand der Arbeitshilfe der Finanzverwaltung vorgenommen hatte. Es kam dabei zu einem niedrigeren Gebäudewert und damit zu einer geringeren Abschreibung. Ob das richtig ist, ist nun Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Anleger können sich auf dieses Verfahren berufen, wenn das Finanzamt anhand seiner Arbeitshilfe eine für den Eigentümer nachteilige Kaufpreisaufteilung vornimmt, denn es ist mit einer grundlegenden Gerichtsentscheidung zu rechnen.

AKTUELLE STEUERURTEILE

Bundesverfassungsgericht: Mit diesen Steuerurteilen können Sie rechnen!

Beim Bundesverfassungsgericht stehen in diesem Jahr u. a. die Steuerzinsen und die Bettensteuer auf der Agenda. Aber auch Steuerzahler mit einem sog. Körperschaftsteuererstattungsguthaben können jetzt auf eine Entscheidung setzen.

Sind die Steuerzinsen zu hoch? Ja, meinen die meisten Steuerzahler, denn aktuell verlangt das Finanzamt 6 Prozent Zinsen, obwohl das allgemeine Marktzinsniveau deutlich niedriger ist. In diesem Jahr wird über zwei Verfassungsbeschwerden von Firmen entschieden, die sich gegen die hohen Zinsen für ihre Gewerbesteuernachzahlung richten (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Das Urteil dürfte auch Auswirkungen auf andere Bürger und Betriebe haben, denn in vielen Fällen sind die Steuerbescheide wegen der Zinsen vorläufig und könnten damit noch zugunsten der Steuerzahler geändert werden. Ob die Bettensteuer, die viele Städte und Gemeinden von ihren

Übernachtungsgästen verlangen, mit dem Grundgesetz vereinbar

ist, steht ebenfalls beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand. Konkret geht es um die Übernachtungsabgaben in Hamburg, Bremen und Freiburg (1 BvR 2868/15 u.a.)

Zudem steht für viele GmbHs ein wichtiges Urteil an. Dafür ist ein Blick zurück nötig: Von 1977 bis Ende 2000 wurde das Einkommen von GmbHs nach dem Anrechnungsverfahren versteuert, ab 2001 galt das sog. Halbeinkünfteverfahren. Im Rahmen der Übergangsvorschriften wurde das noch vorhandene Körperschaftsteuerminderungspotenzial aus dem alten Anrechnungsverfahren zu einem Guthaben umgewandelt. Die Auszahlung dessen erfolgte ab 2008 in zehn gleichen Jahresraten – und zwar unverzinst und ohne Soli. Die Klägerin ist der Ansicht, dass auch der Soli erstattet werden muss. Über die vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterklage wird voraussichtlich 2020 geurteilt (Az.: 2 BvL 12/11).

Steuertermine April/Mai 2020

14.04. (17.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

11.05. (14.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer **15.05. (18.05.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.